



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 42046, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: RM 007

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2 (Verbundkonstruktion), Typ RM 007, dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 03.12.1990 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14. Februar 1991
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Blatt 1 bis 7

Anlage zur ABE:

1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

Anlage 1

=====

Radgröße: 7 J x 15 H2
Typ: RM 007
zul. Radlast: 630 kg
Befestigungsteile: 5 Radschrauben
Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
München

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise	
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	205/60 R 15-89 1)16) 225/50 R 15-90 1)16)19)20)21) 22)23) 195/65 R 15-90	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)	
	BMW 520 i				
	BMW 520 iA				
	BMW 524 td				
	BMW 524 tdA				
	BMW 525 i				
	BMW 525 iA				
	BMW 525 e				
	BMW 525 eA				
	BMW 526 e				
	BMW 526 eA				
	BMW 528 i				
	BMW 528 iA				
	BMW 518 i				8339/3
	BMW 518 iA				
	BMW 520 i				
	BMW 520 iA				
	BMW 524 d				
	BMW 524 td				
	BMW 524 tdA				
BMW 525 i					
BMW 525 iA					
BMW 525 e					
BMW 525 eA					
BMW 528 i					
BMW 528 iA					
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi	9892/1	205/65 R 15-93 225/50 R 15-90 19)22) 225/60 R 15-95 22)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)	
	BMW 628 CSiA				



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 2 -

Anlage 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi	9892/2	205/65 R 15-93 18) 225/60 R 15-95 225/60 R 15 13) 205/65 R 15 - 93 Q M+S	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	18iS	518 i	E700	195/65 R 15-91	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
	20i.	520 i		205/65 R 15-94	
	20s.			225/60 R 15-95	
	24t	524 td			
	25i.	525 i		195/65 R 15-91	
				195/65 R 15 12)	
				205/65 R 15-94	
				205/65 R 15 12)	
				225/60 R 15 12)	
				225/60 R 15-95	
	25s.		205/65 R 15-94		
	30i	530 i	225/60 R 15 12)		
			225/60 R 15-95		
	35i.	535 i	225/60 R 15 12)		
			225/60 R 15 - 95 M+S		
			205/65 R 15 - 94 M+S		



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 3 -

Anlage 1

=====

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7/1	A30i/.. K30i/.. A30i /..N K30i /..N	BMW 730 i	E296	205/65 R 15 12)14)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
				205/65 R 15-94	
				225/60 R 15 13)14)	
				225/60 R 15-95	
	A35i/S. K35i/S.	BMW 735 i		205/65 R 15 - 94 Q M+S	
	A35i/A. K35i/A.	BMW 735 iA		225/60 R 15-95	
				225/60 R 15 13)	
	A35i /..N K35i /..N	BMW 735 i		225/60 R 15 13)	
		225/60 R 15-95 15)			
		205/65 R 15 - 94 Q M+S			
A35i /A1L K35. /.1L A35i /A2L K35i /.2L	BMW 735 i	225/60 R 15-95 15)			
			225/60 R 15 13)		
A35i /S1L A35i /S2L	BMW 735 i	225/60 R 15 13)			
K50i /..L K50i /..N		BMW 750 i			



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 4 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7/1	30i..N	BMW 730 i	E296/1	205/65 R 15-84 225/60 R 15-95	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
	35i..N	BMW 735 i		225/60 R 15 13) 205/65 R 15 - 94 Q M+S 225/60 R 15 - 95 Q M+S	
	35i..L			225/60 R 15 13) 225/60 R 15 - 95 Q M+S	
	50i..N 50i..L	BMW 750 i		225/60 R 15 13) 225/60 R 15 - 95 Q M+S	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 5 -

A n l a g e 1

=====

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen nach BBS-Teile Nr. 09.15.004 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Außenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Fiensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 12) Es sind nur Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung "ZR" oder "VR" von folgenden Reifenherstellern zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Fertigung</u>
Continental	weltweit
Dunlop	bundesdeutsch
Fulda	europäisch
Goodyear	bundesdeutsch
Michelin	europäisch
Uniroyal	europäisch
Veith Pirelli	weltweit

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 13) Es sind nur Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung "ZR" oder "VR" von folgenden Reifenherstellern zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Fertigung</u>
Continental	weltweit
Dunlop	bundesdeutsch
Goodyear	bundesdeutsch und USA
Michelin	europäisch
Uniroyal	europäisch
Veith Pirelli	weltweit

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 14) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an Fahrzeugen mit ABE Nr. E296 bis einschl. Nachtrag V zulässig.
- 15) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an Fahrzeugen mit ABE Nr. E296 bis einschl. Nachtrag III zulässig.
- 16) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 17) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit großer Scheibenbremsanlage nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42046, Nachtrag I

- 7 -

A n l a g e 1

=====

- 18) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugen mit ABE Nr. 9892/2 ab Nachtrag II nicht mehr zulässig.
- 19) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 20) Der Flansch am Rahmenlängsträger hinter der Vorderachse muß nachgerichtet werden (senkrecht auslaufend), um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den vorderen Radhäusern herzustellen.
- 21) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 22) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 23) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 4 mm zum Federbeintragrohr vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.